

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 30.01.2008	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat II Amt: Kämmerei	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Öffentlich: Ja Nein ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2008/0035 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: **Dienstanweisung über die Gewährung von Bürgschaften, die unter die De-Minimis-Verordnung der EU-Kommission fallen**

Vorlage vom: 17.01.2008

Beschlussvorschlag:

Der Dienstanweisung über die Gewährung von Bürgschaften, die unter die De-Minimis-Verordnung der EU-Kommission fallen, wird zugestimmt.

Anlagen: Dienstanweisung

Beschluss des Magistrats vom

Begründungsseite zur Magistratsvorlage vom 17.01.2008

Bereits mit Wirkung vom 01.07.2007 hat die EU-Kommission die De-Minimis- (= unter Minimum, „Bagatellgrenze“) Verordnung mit einer Gültigkeit vom 01.01.2007 bis 31.12.2013 erlassen.

Ziel der De-Minimis-Verordnung ist es, wettbewerbsverzerrende Beihilfen und Subventionen, wozu auch Bürgschaften zählen, des Staates einzudämmen.

Der EU-Kommission zufolge gelten als De-Minimis-Beihilfen die Beihilfen, deren Betrag als geringfügig anzusehen ist.

Dies betrifft Bürgschaften ab einem Schwellenwert von 200.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 1,5 Mio. Euro. Zudem darf der Bürgschaftsbetrag höchstens 80 % des Darlehens betragen, soweit der Darlehensnehmer im Wettbewerb aktiv ist. Innerhalb dieser Wertgrenzen gelten staatliche Bürgschaften als nicht wettbewerbsverzerrend i. S. der EU-Kommission und können ohne ein aufwändiges EU-Genehmigungsverfahren gewährt werden.

Genehmigungsfrei sind jedoch lediglich sogenannte transparente Bürgschaften. Als transparent gilt eine Bürgschaft u. a. nur, wenn sie aufgrund einer allgemein verbindlichen Bürgschaftsregelung gewährt wird. Ohne diese Regelung liegt eine sogenannte Ad-hoc-Einzelbürgschaft vor, die als intransparent anzusehen ist.

Die seither von der Wissenschaftsstadt Darmstadt immer aufgrund von Einzelfallentscheidungen gewährten Bürgschaften stellen nach dieser Definition Ad-hoc-Einzelbürgschaften dar, die dem EU-Genehmigungsverfahren unterliegen.

Um dieses aufwändige Verfahren zu vermeiden und die Bürgschaftsgewährungen der Wissenschaftsstadt Darmstadt zu vereinheitlichen, besteht der Bedarf nach einem abstrakten Regelwerk, in dem die Grundlagen über eine Bürgschaftsgewährung generell verbindlich festgelegt werden.

Der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund haben mit dem Zentralen Kreditausschuss (Bundesverbände der Banken und Sparkassen) ein gemeinsames Muster für eine Dienstanweisung über die Gewährung von Bürgschaften, die unter die De-Minimis-Verordnung fallen, erarbeitet, welches auch durch die Sparkassen und Banken in jedem Fall akzeptiert wird. Diese Muster ist - auf die Wissenschaftsstadt Darmstadt abgestimmt - als Anlage zur Beschlussfassung beigelegt.

Unter Ziffer 3 der Dienstanweisung wird die Risikoprämie gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.05.1953 aufgeführt.

Ergänzt wurde dabei die seither gängige Praxis, dass diese Risikoprämie nicht von Vereinen und gemeinnützigen Einrichtungen erhoben wird.

Darmstadt, 17.01.2008

Dezernent I

Dezernent II

Walter Hoffmann
Oberbürgermeister

Wolfgang Glenz
Bürgermeister